

# RS Vfgh 1993/9/28 B89/93, G32/93, V9/93

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 28.09.1993

## Index

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

## Norm

Stmk AbfallwirtschaftsG

VfGG §57 Abs1

VfGG §62 Abs1

## Rechtssatz

Entgegen §62 Abs1 und §57 Abs1 VfGG lassen die Anträge auf Aufhebung des Stmk AbfallwirtschaftsG, in eventu dessen §17, sowie des Müllwirtschaftsplans Hartberg nicht mit ausreichender Deutlichkeit erkennen, inwieweit durch die genannten Bestimmungen ein unmittelbarer Eingriff in Rechte des Antragstellers erfolgte. Im Gegenteil deutet die Beschwerde gegen den Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung, mit dem die Errichtung einer Restmülldeponie nach dem Stmk AbfallwirtschaftsG bewilligt wurde, darauf hin, daß jenen generellen Normen dem Antragsteller gegenüber keine unmittelbare Wirksamkeit zukam.

Ablehnung der Behandlung der Beschwerde.

## Entscheidungstexte

- B 89/93,G 32/93,V 9/93

Entscheidungstext VfGH Beschluss 28.09.1993 B 89/93,G 32/93,V 9/93

## Schlagworte

VfGH / Formerfordernisse, Abfallwirtschaft

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1993:B89.1993

## Dokumentnummer

JFR\_10069072\_93B00089\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)